

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.69 vom 5. März 2020

BS Appellationsgericht, 2020-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.69

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.69 du 5 mars 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.69 del 5 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) unterliegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. A_____ ist durch die angeordnete Zwangsmassnahme unmittelbar berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an ihrer Aufhebung, womit die Beschwerdelegitimation gegeben ist (Art. 382 Abs. 1 StPO). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§§ 88 Abs. 1 und 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und somit nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Beschwerden sind gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Bei einer rechtsunkundigen Person werden an die Begründungspflicht praxisgemäss keine allzu strengen Anforderungen gestellt. Allerdings muss auch ein juristischer Laie zumindest sinngemäss angeben, inwiefern er den angefochtenen Entscheid für unrichtig respektive fehlerhaft hält, andernfalls die Eingabe zur Verbesserung innerhalb kurzer Frist zurückzuweisen ist (Art. 385 Abs. 1 und 2 StPO; vgl. dazu Ziegler/Keller, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 385 StPO N 1, 3; AGE BES.2016.109 vom 19. Juli 2016 E. 1.2, BES.2013.10 vom 23. Januar 2014 E. 1.3).

1.3 Der Beschwerdeführer macht mit seiner Beschwerde unter Beigabe von Arztberichten geltend, er sei seit 30 Jahren fahrtauglich. Die Kantonspolizei Basel-Stadt beschlagnahmte seit über zwei Jahren gesetzeswidrig seinen Führerausweis. Nun [mit der angefochtenen Verfügung] beschlagnahmte sie auch noch gesetzeswidrig seinen Lieferwagen, den er im Übrigen für seinen Beruf dringend benötige. Ob A_____ seine Beschwerde damit rechtsgenügend begründet hat, kann offenbleiben, da die Beschwerde ■ wie nachfolgend zu zeigen sein wird ■ ohnehin abzuweisen ist. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Entscheid «bloss» darüber zu befinden ist, ob die Staatsanwaltschaft den Lieferwagen des Beschwerdeführers zu Recht beschlagnahmt hat. Die Ausführungen betreffend Fahrtauglichkeit gehen ■ wie dem Beschwerdeführer mit Verfügung der Verfahrensleiterin vom 25. März 2020 mitgeteilt worden ist ■ an der Sache vorbei und sind für das Beschwerdeverfahren deshalb unbeachtlich.

E. 2

Auflage, Zürich 2014, Art. 263 N 4, 12 und 22). Gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit dürfen Zwangsmassnahmen nur soweit in fremde Rechtssphären eingreifen, wie die Strafuntersuchung es unbedingt nötig macht. Dementsprechend kann eine Beschlagnahme nur angeordnet werden, wenn die angestrebten Ziele nicht durch

mildere Massnahmen erreicht werden können (Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO). Die Staatsanwaltschaft hat sie aufzuheben, sobald ihr Grund wegfällt (Art. 267 Abs. 1 StPO).

2.2 Beschlagnahmt werden können gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO Gegenstände und Vermögenswerte, wenn sie voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden (lit. a), wenn sie zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden (lit. b), wenn sie den Geschädigten zurückzugeben sind (lit. c) oder wenn sie einzuziehen sind (lit. d). Gemäss der angefochtenen Verfügung stützt sich die Staatsanwaltschaft auf Art. 263 Abs. 1 lit. a, b und d StPO.

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer wurde zwei Mal in flagranti erwischt, wie er den von ihm gehaltenen Lieferwagen [...] trotz Entzugs des Führerausweises gelenkt hat. Es ist damit ohne weiteres von einem hinreichenden Tatverdacht bezüglich mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Führerausweisentzugs auszugehen. Da die Staatsanwaltschaft mit der streitgegenständlichen Verfügung eine Zwangsmassnahme angeordnet hat, braucht auch nicht länger über die Eröffnung einer Strafuntersuchung referiert zu werden (Art. 309 Abs. 1 lit. b StPO).

3.2 Gemäss Art. 90a Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) kann das Gericht die Einziehung eines Motorfahrzeugs anordnen, wenn damit in skrupelloser Weise eine grobe Verkehrsregelverletzung begangen wurde und der Täter durch die Einziehung von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abgehalten werden kann. Die Norm wurde am 1. Januar 2013 im Rahmen des Handlungsprogramms «Via sicura» neu in das Strassenverkehrsgesetz eingefügt. Art. 90a SVG setzt die Verletzung einer Verkehrsregel voraus. Die Verletzung von Bestimmungen, die keine Verkehrsregeln enthalten, wie beispielsweise die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit (Art. 91a SVG) oder der dem Beschwerdeführer vorgeworfene Tatbestand des Führens eines Motorfahrzeugs trotz Führerausweisentzugs (Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG), bildet keine Grundlage für eine Einziehung nach Art. 90a SVG. Indes bleibt eine Einziehung gestützt auf Art. 69 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) möglich (Jeanneret, *Via sicura: le nouvel arsenal pénal*, in: *Strassenverkehr 2/2013*, S. 3 ff., 41; Weissenberger, *Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz*, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2015, Art. 90a SVG N 16; vgl. auch Thommen, in: *Ackermann [Hrsg.], Kommentar Kriminelles Vermögen ■ Kriminelle Organisationen*, Band I, Zürich 2018, Art. 69 StGB N 184 ff.). Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist nachfolgend zu prüfen.

E. 3.3

3.3.1 Nach Art. 69 Abs. 1 StGB verfügt die Strafrichterin ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Die Sicherungseinziehung ist eine sachliche Massnahme zum Schutz der Allgemeinheit vor rechtsgutgefährdender (Wieder-)Verwendung von gefährlichen Gegenständen. Das Gericht hat im Sinne einer Gefährdungsprognose zu prüfen, ob es hinreichend wahrscheinlich ist, dass der Gegenstand in der Hand des Täters in der Zukunft die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährdet (BGE 130 IV 143 E. 3.3.1 S. 149 mit Hinweisen).

3.3.2 Der Beschwerdeführer ist mehrfach einschlägig vorbestraft und hat am 22. Februar 2020 ■ nachdem er bereits am 7. Dezember 2019 diesbezüglich von der Polizei in flagranti angehalten worden war ■ erneut ein Motorfahrzeug gelenkt, ohne über einen Führerausweis zu verfügen (letzterer wurde ihm mit Verfügung vom 24. Januar 2018 für unbestimmte Zeit bzw. mit Verfügung vom 17. Januar 2020 für immer entzogen). Diese massive Unbelehrbarkeit bzw. Uneinsichtigkeit macht ohne weiteres wahrscheinlich, dass A___ seinen Lieferwagen in naher Zukunft erneut lenken könnte, ohne über den erforderlichen Führerausweis zu verfügen und damit die öffentliche Ordnung oder sogar die Sicherheit von Menschen gefährdet.

E. 3.4

3.4.1 Es ist zwar nicht auszuschliessen, dass sich der Beschwerdeführer (allenfalls mit Hilfe des Verwertungserlöses) einen neuen Lieferwagen beschaffen könnte. Da für ihn die Hürde, ein sofort verfügbares Fahrzeug trotz Entzugs des Führerausweises zu benutzen, indes tiefer liegt, als wenn er zuerst ein neues Fahrzeug kaufen und einlösen muss, ist die Einziehung zumindest geeignet, weitere Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz zu verzögern oder zu erschweren. Kommt dazu, dass die Sicherungseinziehung eines Motorfahrzeugs unter dem Aspekt der Geeignetheit nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung namentlich dann in Betracht fällt, wenn sich der Halter ungeachtet eines gegen ihn ausgesprochenen Führerausweisentzugs immer wieder ans Steuer gesetzt und mit seinem Fahrzeug am öffentlichen Verkehr teilgenommen hat (BGE 137 IV 249 E. 4.5.2 S. 256 ff.; BGer 1B_168/2012 vom 8. Mai 2012 E. 2; vgl. auch Baumann, in: Basler Kommentar, 4. Auflage 2019, Art. 69 N 15).

3.4.2 Es ist auch keine mildere Massnahme ersichtlich, um den Beschwerdeführer von einem neuerlichen Verstoss gegen das Strassenverkehrsgesetz abzuhalten, zumal ihm der Führerausweis bereits auf unbestimmte Zeit bzw. mit Verfügung vom 17. Januar 2020 für immer entzogen worden ist, er sich jeweils aber trotzdem nicht davon abhalten liess, ein Motorfahrzeug zu lenken. Darüber hinaus überwiegt das öffentliche Interesse an der Sicherheit im Strassenverkehr die privaten Interessen des Beschwerdeführers ■ auch wenn er den Lieferwagen offenbar beruflich benötigt ■ deutlich.

3.5 Es ist nach dem Gesagten wahrscheinlich, dass die Strafrichterinnen den zur Diskussion stehenden Lieferwagen im Sinne von Art. 69 Abs. 1 StGB einziehen wird. Dessen strafprozessuale Beschlagnahme erweist sich für die Dauer des Verfahrens daher als zulässig (Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO). Damit muss nicht näher darauf eingegangen werden, ob der Lieferwagen auch als Beweismittel (Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO) bzw. zur Kostendeckung (Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO) beschlagnahmt werden könnte, wobei es festzuhalten gilt, dass die Staatsanwaltschaft ihre Verfügung diesbezüglich nicht einmal ansatzweise begründet hat.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet und ist deshalb abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.